

Handbuch Filmrecht

Schwarz

6., neubearbeitete und erweiterte Auflage 2021

ISBN 978-3-406-72464-0

C.H.BECK

eines Balkens oder Verpixelung vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 27.11.2018 – 7 U 100/17 = BeckRS 2018, 30525; *Schertz*, in: Götting/Scherz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 13.

Auch bei der Verwendung von **Doppelgängern** finden zugunsten des „Nachgeahmten“ die §§ 22, 23 KUG Anwendung, vgl. BGH GRUR 1958, 354 – *Sherlock Holmes* zur Darstellung einer berühmten Person durch einen Schauspieler; BVerfG GRUR 1973, 541 – *Lebach* zur Darstellung eines Straftäters durch einen Schauspieler; BGH ZUM 2000, 589 – *Der Blaue Engel* zur Nachahmung einer berühmten Filmszene zu Werbezwecken; allgemein zu Doppelgängern *Schwarz/Hansen*, ZGE 2010, 19, *Schertz*, in: Götting/Scherz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 12 Rdnr. 11; *Gerecke* GRUR 2014, 518. Hierfür genügt es bereits, wenn die Erkennbarkeit sich aus anderen, die betreffende Person kennzeichnenden Einzelheiten ergibt, BGH ZUM 2000, 589 – *Der Blaue Engel*, BGH GRUR 1979, 732 – *Fußballtorwart*, OLG München ZUM 2007, 932 – *Tochter von Ulrike Meinhof*; OLG Köln AfP 2015, 347 – *Wer wird Millionär?*. Das ist etwa der Fall, wenn der Betroffene durch die filmische Darstellung in Maske, Bewegung und Sprechweise imitiert und dem Publikum so gezeigt, wie es die Person in Mienen, Bewegung, Kleidung, kurz in der ganzen äußeren Erscheinung zu sehen gewöhnt ist, OLG München ZUM 2007, 932 – *Tochter von Ulrike Meinhof*. Die Darstellung des Lebens- und Charakterbildes ist nach überwiegender Meinung kein Bildnis im Sinne des § 22 KUG, vgl. *Schwarz/Hansen*, ZGE 2010, 19; OLG München ZUM 2007, 932 – *Tochter von Ulrike Meinhof*, wonach nur das APR Anwendung findet, wenn die Identifizierung einer realen Person nicht aufgrund der Wiedergabe in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden äußeren Erscheinung erfolgt, sondern vielmehr auf der Ähnlichkeit der Handlung und der Ereignisse zu realen Ereignissen beruht; a. A. *Schertz* GRUR 2007, 558; ders., in: Götting/Scherz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 11. Anschaulich verweisen *Schwarz/Hansen*, ZGE 2010, 19, als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Erkennbarkeit für die Definition eines Bildnisses beim Einsatz von Schauspielern darauf, ob die Reaktion des Zuschauers „Das ist er!“ und nicht nur „Das soll er sein.“ ist. Das Recht am eigenen Bild ist dagegen nicht betroffen, wenn lediglich ein bestimmter **Typus** verwendet wird, ohne dass eine bestimmte existierende Person imitiert werden soll, vgl. LG Hamburg GRUR-RR 2012, 42.

Die §§ 22, 23 KUG erfassen lediglich den Bereich der Veröffentlichung von Bildnissen, nicht jedoch deren **Herstellung**, OLG Dresden ZUM 2018, 785; LG Duisburg ZUM 2017, 171; *Golla/Herboth*, GRUR 2015, 648; vgl. zur Anfertigung von Bildnissen ausführlich *Schertz*, in: Götting/Scherz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 14, 31. Nach der Anerkennung des Persönlichkeitsrechts aus Artt. 1, 2 GG durch den BGH GRUR 1955, 197 – *Leserbriefe* hat der Gerichtshof den Schutz auch für Bildnisse ausdrücklich bestätigt und klargestellt, dass dieser insbesondere für den Bereich der Erstellung von Bildnissen, die nicht vom KUG erfasst wird, einschlägig ist, BGH GRUR 1957, 494 – *Spätheimkehrer*. Zu Abwehransprüchen gegen die Herstellung von Aufnahmen vgl. OLG Dresden ZUM 2018, 785; *Golla/Herboth* GRUR 2015, 648. Das unbefugte Anfertigen von Bildnissen kann daneben auch den Tatbestand des § 201a StGB erfüllen, vgl. hierzu ausführlich *Schertz*, in: Götting/Scherz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 12 Rdnr. 24 ff.

Der Gesetzgeber hat in §§ 22, 23 KUG durch die Normierung eines **abgestuften Schutzkonzepts** einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit angestrebt, vgl. hierzu BVerfG GRUR 2000, 446 – *Caroline von Monaco*; BGH GRUR 2005, 76; BGH GRUR 2007, 523 – *abgestuftes Schutzkonzept*. Grundsätzlich ist die Veröffentlichung von Bildnissen gemäß § 22 Satz 1 KUG nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten erlaubt, vgl. BGH, NJW 1979, 2203 und GRUR 1987, 128 zum Einwilligungserfordernis bei der Nutzung zu Werbezwecken; zu Ausnahmen bei der Verwendung von Bildnissen Prominenter ausführlich *Thalmann* GRUR 2018, 476. Keine Einwilligung ist erforderlich, wenn die Werbung sich auch mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis auseinandersetzt und im konkreten Fall daher die Meinungsfreiheit des Werbenden Vorrang vor dem Recht am eigenen Bild genießt, vgl. OLG Dresden ZUM 2019, 257 zur satirischen Verwendung der Abbildung des Bundesvorsitzenden der GDL durch SIXT; siehe insofern auch BGH ZUM 2007, 55 – *Rücktritt des Finanzministers*. Zur **Rechtsnatur der Einwilligung** vgl. für die Einordnung als Realakt BGH NJW 1980, 1903 und für die Einordnung als Willenserklärung LG Düsseldorf ZUM-RD 2011, 247; OLG Koblenz ZUM 2015, 58; ebenso *Ludyga* MMR 2017, 158 mit Darstellung der unterschiedlichen Meinungen. Da die Veröffentlichung von Bildern eine Angelegenheit darstellt, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, bedarf es nach wohl überwiegender Ansicht bei Abbildung Minderjähriger der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, vgl. OLG Oldenburg ZUM 2018, 802 zur Einwilligung durch beide Elternteile; siehe auch *Klaas* AfP 2005, 507; zur Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger *Brost/Rodenbeck* AfP

2016, 495. Teilweise wird bei bestehender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter für entbehrlich gehalten, so noch OLG Karlsruhe FamRZ 1983, 742, kritisch hierzu Dreier/Schulze-Specht, UrhG, 6. Auflage 2018, § 22 KUG Rn. 26; Klaas AfP 2005, 507. Überzeugender scheint insofern die Annahme einer sog. Doppelzuständigkeit, wonach neben der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auch die des Minderjährigen selbst erforderlich ist, wenn er über die entsprechende Einsichtsfähigkeit verfügt, vgl. zu diesem Kriterium Klaas AfP 2005, 507; in diese Richtung auch Dreier/Schulze-Specht, § 22 KUG Rn. 26; auch das LG Bielefeld ZUM 2008, 528, verlangt die zusätzliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter; offen gelassen in BGH NJW 1974, 1947. Zur Bejahung der Einsichtsfähigkeit einer 16-jährigen OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.3.1983 – 4 U 179/81 = BeckRS 2010, 9609; zur Einsichtsfähigkeit einer 14-jährigen, LG Bielefeld ZUM 2008, 528. Für die Altersgrenze der Einwilligungsfähigkeit, stellt Specht darauf ab, dass mit Blick auf die datenschutzrechtliche Einwilligungsfähigkeit nach der DSGVO die Einwilligungsfähigkeit erst ab einem Alter von 16 Jahren gegeben ist, Dreier/Schulze-Specht, UrhG, 6. Auflage 2018, § 22 KUG Rn. 26. Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass dem Abgebildeten Zweck, Art und Umfang der geplanten Veröffentlichung und auch deren thematische Ausrichtung im Kern bekannt oder ihm zumindest erkennbar sind; vgl. OLG Köln, Urteil vom 21.2.2019 – 15 U 132/18 = BeckRS 2019, 2199. Auch eine vorformulierte Einwilligung in AGB ist möglich, vgl. hierzu ausführlich Ernst AfP 2015, 401; zur Problematik der Einwilligung i. R. v. AGB bei sog. Coaching-TV Schladebach/Siebert ZUM 2017, 908; vgl. zu Fanfotos auf Veranstaltung Schönewald ZUM 2013, 862. Die Einwilligung kann auch **konkudent** erteilt werden, vgl. zur grundsätzlichen Möglichkeit BGH GRUR 1968, 652 – *Ligaspieler*; GRUR 1987, 128; ZUM 2016, 359; zur konkludenten Einwilligung einer Hostess auf einer Prominentenparty, vgl. BGH ZUM 2015, 329; Erklärungen vor der Kamera sprechen ebenfalls für eine konkludente Einwilligung in die spätere Veröffentlichung, vgl. KG AfP 2016, 85; ebenso Teilnahme als Gast in einer Fernsehtalkshow, vgl. LG Berlin ZUM 2014, 251. Es genügt nicht, dass der Abgebildete wahrnimmt, dass er gefilmt wird, insbesondere wenn ihm der Zweck nicht bekannt ist, vgl. KG ZUM 2018, 191; ebenso OLG Köln ZUM 2016, 290, wonach nicht genügt, dass der Abgebildete den Aufnahmen hätte entgehen können und von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Der Abgebildete hat die Möglichkeit, durch Beschränkungen den **Umfang der Einwilligung** zu begrenzen in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht oder im Hinblick auf einen bestimmten Zweck oder für bestimmte Medien, vgl. BGH ZUM 2016, 359; ZUM 2018, 782. Im Zweifel ist der Umfang durch Auslegung der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen, BGH NJW 1979, 2203; ZUM 2016, 359 (Einwilligung in die Erstellung von Nacktaufnahmen durch Partner endet mit Beendigung der Partnerschaft); ZUM 2018, 782. Hier gilt die für das Urheberrecht entwickelte **Zweckübertragungslehre**, vgl. OLG Dresden ZUM 2018, 538 zur Einwilligung in Veröffentlichung in Babygalerie des Krankenhauses; sowie OLG Dresden ZUM-RD 2020, 28 zur Reichweite der Einwilligung in die Veröffentlichung durch einen Teilnehmer einer Demonstration; LG Hamburg ZUM 2018, 371, wonach ein Hochladen von Bildern bei Facebook nur eine Einwilligung in die Veröffentlichung zu diesem Zweck darstellt (Berufung anhängig, OLG Hamburg, Az. 7 U 76/17); LG Hamburg NJW-RR 2017, 1392 zu Einwilligung in Veröffentlichung i. R. e. Werbekampagne; OLG Hamburg ZUM 2013, 581, wonach die Einwilligung in die Aufnahme und Veröffentlichung von Bildern nicht die Nachbearbeitung erfasst. Ursprünglich wurde die Möglichkeit zum **Widerruf einer erteilten Einwilligung** nach § 22 Abs. 1 KUG abgelehnt, vgl. noch OLG Freiburg GRUR 1953, 404. In der ständigen Rechtsprechung und Literatur wird diese restriktive Ansicht nicht mehr vertreten, sondern dem Abgebildeten unter bestimmten Voraussetzungen ein Widerrufsrecht zugesprochen, OLG München NJW-RR 1990, 999; LG Düsseldorf ZUM-RD 2011, 247; OLG Koblenz ZUM 2015, 58; *Frömming* NJW 1996, 958; *Ludyga* MMR 2017, 158. Erfasst sind Fälle, in denen die Bedeutung des Persönlichkeitsrechts unter Beachtung veränderter Umstände dies gebietet, etwa bei intimen Abbildungen (Nacktaufnahmen) nach Beendigung der Beziehung, vgl. BGH ZUM 2016, 359 zum Löschantrag aus § 823 Abs. 1, § 1004 BGB; siehe auch LG Hamburg NJW-RR 2005, 1357, wonach ein Widerruf ausnahmsweise möglich ist, wenn der Abgebildete sich aufgrund der konkreten Situation (amtliche Kontrolle) über die Konsequenzen von Filmaufnahmen keine klaren und abschließenden Gedanken machen kann. Begründet wird die Begrenzung auf solche Fälle auch damit, dass der Abgebildete sich etwa durch Freigabevereinbarungen absichern könnte, vgl. OLG Köln, Urteil vom 21.2.2019 – 15 U 132/18 = BeckRS 2019, 2199.

- 38 Für die Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zu Bildern aus dem Bereich der Zeitgeschichte hatte die Rechtsprechung ursprünglich die sehr typisierenden Figuren der sog. **relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte** entwickelt, vgl. BGH GRUR 1956, 427; GRUR 1996, 923 – *Caroline von Monaco II*; bestätigt durch BVerfG ZUM 2000, 149 – *Caroline von Monaco*; vgl. zu den

Merkmale auch BGH GRUR 2007, 899 – *Grönemeyer*; ausführliche Darstellung der Rechtsprechung bei *Schertz*, in: Götting/Scherz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 64 ff.; zur Entwicklung der Rechtsprechung auch *Dietrich AfP* 2013, 277. Der **EGMR** hat hierin einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK gesehen, weil die Kriterien die Privatsphäre der Betroffenen nicht ausreichend schützten, EGMR GRUR 2004, 1051 – *Caroline von Hannover*. Seit der Abkehr von der Unterscheidung nach relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte (zunächst noch unklar in BGH ZUM 2005, 155 – *Rivalin von Uschi Glas* und ZUM 2006, 323; dann jedoch grundlegend BGH GRUR 2007, 523 – *abgestuftes Schutzkonzept*) ist wieder das in §§ 22, 23 KUG angelegte abgestufte Schutzkonzept in den Vordergrund getreten, vgl. hierzu grundlegend BGH GRUR 2007, 523 – *abgestuftes Schutzkonzept*; GRUR 2007, 527 – *Winterurlaub*; ebenso BGH ZUM 2013, 132 – *Playboy am Sonntag*; zuletzt bestätigt in BGH ZUM-RD 2018, 537; ebenso kürzlich OLG Köln, Urteil vom 21.2.2019 – 15 U 132/18 = BeckRS 2019, 2199 ZUM-RD 2019, 382 – *Ehefrau des Moderators*; ZUM-RD 2019, 387 – *exzessive Notwehr eines Prominenten* und ZUM-RD 2019, 396 – *Prominenter auf Sportveranstaltung* KG, ZUM-RD 2019, 625 – *Fußballbundestrainer im Urlaub*. Das nach der Rechtsprechung entscheidende Kriterium ist nicht mehr allein die Person des Abgebildeten, sondern ob eine Abbildung ein **Ereignis des Zeitgeschehens** zeigt, vgl. hierzu BGH GRUR 2007, 523 – *abgestuftes Schutzkonzept*. Diese Abwägung wurde sowohl vom BVerfG, vgl. BVerfG GRUR 2008, 539 – *Caroline von Hannover*; zuletzt NJW 2017, 1376 – *Kachelmann*, als auch dem EGMR als rechtmäßig bestätigt, vgl. EGMR ZUM 2012, 551 – *von Hannover/Deutschland Nr. 2*, weil sie sowohl dem Schutzbedürfnis der abgebildeten Person als auch den von den Medien wahrgenommenen Informationsinteressen der Allgemeinheit Rechnung trage. Entscheidend im Rahmen des § 23 Abs. 1 KUG ist daher, ob die Bildberichterstattung der **Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse** und damit dem **Informationsinteresse der Öffentlichkeit** dienen kann; vgl. BGH ZUM 2010, 529 – *Der strachelnde Liebling*; BGH GRUR 2011, 647 – *Markt&Leute*; zuletzt auch BVerfG NJW 2017, 1376 – *Kachelmann*; BGH AfP 2020, 137 – *Medizintouristen*; vgl. außerdem BGH ZUM 2013, 132 – *Playboy am Sonntag*, wonach auch **Werbeanzeigen** grundsätzlich dem Informationsinteresse dienen können, denn der kommerzielle Zusammenhang schließt es nicht aus, dass die Veröffentlichung auch der Information der Allgemeinheit diene; dem folgend auch OLG Frankfurt am Main ZUM-RD 2018, 621; für Abbildung eines Schauspielers im Zusammenhang mit einem Gewinnspiel ablehnend OLG Köln ZUM-RD 2020, 127; zur Zulässigkeit der satirischen Verwendung einer Abbildung in der Werbung jüngst OLG Dresden ZUM 2019, 257; siehe insofern auch BGH ZUM 2007, 55 – *Rücktritt des Finanzministers*. Das öffentliche Interesse kann von den Medien unter Berücksichtigung publizistischer Kriterien bestimmt werden, st. Rspr., zuletzt BGH ZUM-RD 2018, 537; ZUM-RD 2018, 327. Der zeitgeschichtliche Zusammenhang kann sich auch aus der Begleitberichterstattung geben, sofern diese nicht nur vorgeschoben wird, um die Veröffentlichung zu ermöglichen, vgl. OLG Köln ZUM 2018, 795; ZUM 2016, 290; BVerfG ZUM-RD 2010, 657; *Dietrich* ZUM 2014, 661. Bereits im Tatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist eine **Abwägung der widerstreitenden Interessen** vorzunehmen, BGH ZUM-RD 2018, 537; OLG Köln, Urteil vom 21.2.2019 – 15 U 132/18 = BeckRS 2019, 2199. Zu den oben beschriebenen fünf Kriterien ausführlich EGMR ZUM 2012, 551 – *Caroline von Monaco*; bestätigt in ZUM 2014, 284; NJW 2019, 741 – *Kachelmann*, ZUM 2018, 179 zur Verknüpfung der einzelnen Kriterien; zugrunde gelegt gleichermaßen von BGH ZUM 2017, 158 – *Klaus Wowereit*; OLG Köln ZUM 2013, 684; hierzu auch *Dietrich AfP* 2013, 277 und ZUM 2014, 661; *Klass* ZUM 2014, 261; Kritik zur Rechtsprechung des EGMR bei *Schertz*, in: Götting/Scherz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 116 ff. Dabei ist von erheblicher Bedeutung, welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt, BGH ZUM-RD 2018, 537; ZUM-RD 2018, 327; NJW 2006, 599 zur Berichterstattung über eine Geschwindigkeitsüberschreitung eines Prominenten; OLG Köln ZUM 2013, 684 zum Informationsinteresse am Verhalten einer bekannten Person nach einem Verkehrsunfall; OLG Köln ZUM 2017, 844, und ZUM 2018, 795, zu bewusst unvollständiger Berichterstattung bei möglichem Notwehrexzess eines Prominenten; LG Hamburg ZUM 2018, 371, zu Berichterstattung über Beziehung Heranwachsender (Berufung anhängig, OLG Hamburg, Az. 7 U 76/17). Bei der Berichterstattung über eine mögliche Schwangerschaft ohne weitere sachbezogene Erörterung überwiegt auch bei Bekanntheit der Abgebildeten das Persönlichkeitsrecht, vgl. OLG Köln ZUM 2016, 433. Dagegen wurde die Leitbild- und Kontrastfunktion als Rechtfertigung für die Veröffentlichung von Hochzeitsbildern eines bekannten Moderators herangezogen, vgl. LG Hamburg ZUM 2008, 798; bestätigt von OLG Hamburg ZUM 2009, 297; eine Persönlichkeitsverletzung bejahend dagegen LG Hamburg ZUM 2008, 801; aufgehoben jedoch durch OLG Hamburg ZUM 2009, 65; die Beschwerde gegen die Urteile lehnte der EGMR ZUM 2018, 179, ab. Kritik an dem Merkmal der Leitbild- und Kontrastfunktion Prominenter bei *Dietrich*

AfP 2013, 277. Gerade bei Privatpersonen spricht vieles für ein Überwiegen des Rechts am eigenen Bild, vgl. LG München ZUM 2013, 159 zur Veröffentlichung von Urlaubsbildern der Ehefrau eines Angeklagten. Zur Relevanz des Vorverhaltens des Abgebildeten vgl. EGMR ZUM 2018, 179; siehe auch BVerfG, ZUM 2006, 868; LG Hamburg MMR 2016, 780. Zur Berücksichtigung von **Vorveröffentlichungen** in anderen Medien, OLG Dresden ZUM 2018, 537; BGH AfP 2019, 334; AfP 2019, 443; ebenfalls BGH ZUM-RD 2014, 145; ZUM 2014, 139; ZUM 2014, 701 jeweils zur Berichterstattung über die Adoptivtochter von Günter Jauch, eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts wurde wegen zahlreicher Vorveröffentlichungen abgelehnt; bestätigt durch BVerfG ZUM 2016, 983. Veröffentlichungen über das Privatleben an sich begründen insofern keine Selbstöffnung, die jegliche Berichterstattung rechtfertigt, wenn der konkrete Inhalt der Berichterstattung nicht vom Betroffenen veröffentlicht wurde; siehe LG Hamburg ZUM 2018, 371 bei Berichterstattung über eine Beziehung Heranwachsender (Berufung anhängig, OLG Hamburg, Az. 7 U 76/17); OLG Köln ZUM 2016, 433 zur Berichterstattung über mögliche Schwangerschaft. Im Rahmen von Anlass und Umständen der abgebildeten Aufnahmen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Abgebildete mit der Veröffentlichung rechnen musste, vgl. BGH ZUM 2013, 132 – *Playboy am Sonntag*; abgelehnt für Aufnahmen vom Aufenthalt im Gefängnisinnenhof, OLG Köln, Urteil vom 14.2.2012 – 15 U 116/11 = BeckRS 2015, 17870; bestätigt in EGMR NJW 2019, 741; Anmerkungen hierzu in *Haug* AfP 2019, 31. Das kann auch bei Aufnahmen in der Öffentlichkeit abzulehnen sein, vgl. BGH ZUM-RD 2008, 457 – *Shopping mit Putzfrau auf Mallorca*; ZUM 2013, 132 – *Playboy am Sonntag*; OLG Köln ZUM 2017, 844 und ZUM 2018, 795 zu Aufnahmen am Flughafen; OLG Köln ZUM 2013, 684 zu Aufnahmen bei einem Verkehrsunfall; OLG Köln ZUM 2016, 290 zu Aufnahmen vor einem Krankenhaus, bei dem im Ergebnis trotz der erheblichen Beeinträchtigung der Abgebildeten das Informationsinteresse überwog; LG Köln ZUM 2013, 157 zu Aufnahmen während eines Spaziergangs. Zur Veröffentlichung von **Aufnahmen von Kindern**, vgl. BGH ZUM 2005, 157; ZUM 2013, 801 zur zulässigen Veröffentlichung von Fotos eines Eiskunstlaufwettbewerbs; dagegen BGH ZUM 2004, 919, zur unzulässigen Verwendung von Aufnahmen eines Reitturniers im Rahmen der Berichterstattung über private Angelegenheiten der Abgebildeten; nach BGH ZUM 2014, 139 überwiegt jedoch nicht in jedem Fall nur deshalb das Persönlichkeitsrecht, weil die betroffene Person minderjährig ist; zur Unzulässigkeit einer Abbildung eines bisher unbekanntes Kindes eines prominenten Paares BGH ZUM 2017, 522; zur Unzulässigkeit des Porträts einer Minderjährigen im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Gewalt und Kindesmissbrauch und der Gefahr einer Schädigung der Klägerin in persönlicher und sozialer Hinsicht, vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Januar 2019 – 1 BvR 1738/16. Zum Zustimmungsbefugnis eines einzelnen Elternteils nach §§ 1628 f., 1687 BGB s. OLG Oldenburg MMR 2019, 119. Die besondere Schutzwürdigkeit Minderjähriger wird mit der Erforderlichkeit zur ungehinderten Entfaltung ihrer Persönlichkeit begründet, BGH ZUM 2013, 801. Auf diese besondere Schutzwürdigkeit kann sich der Abgebildete nicht mehr berufen, wenn er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht mehr minderjährig ist, selbst wenn die Abbildung eine Darstellung vor Eintritt in die Volljährigkeit betreffen, vgl. OLG München ZUM 2007, 932 – *Tochter von Ulrike Meinhof*. Auch der Gegenstand der Berichterstattung ist für die Abwägung relevant, OLG Köln ZUM 2016, 290; vgl. OLG Köln, Urteil vom 21.2.2019 – 15 U 132/18 = BeckRS 2019, 2199. Besondere Zurückhaltung ist insofern im Rahmen der **Verdachtsberichterstattung** zu beachten, vgl. OLG Köln, Urteil vom 21.2.2019 – 15 U 132/18 = BeckRS 2019, 2199; zu den Grenzen der Zulässigkeit BGH ZUM 2000, 397; ZUM 2013, 565; siehe auch KG ZUM 2008, 58 zur Unzulässigkeit der Verdachtsberichterstattung bei fehlenden Beweistatsachen; zur Pflicht einer hinreichend sorgfältigen Recherche BGH ZUM-RD 2016, 434; NJW 2014, 2029; zur fehlenden Objektivität und Ausgewogenheit vgl. OLG Hamburg ZUM-RD 2009, 326; zum Recht auf Nachtrag bei Ausräumung eines Verdachts, BGH ZUM 2015, 248; zur Verdachtsberichterstattung insgesamt auch *Lehr* AfP 2013, 7. Berichterstattung unwahrer Verdachtsmomente ist unzulässig, LG Frankfurt a. M., Urteil vom 25.1.2018 – 2-03 O 203/17 = BeckRS 2018, 10724. Auch die Berichterstattung über tatsächlich verurteilte Straftäter beeinträchtigt das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, grundlegend BVerfG GRUR 1973, 541 – *Lebach*; aufgelockert in BVerfG ZUM-RD 2000, 55 – *Lebach II*; zur Abrufbarkeit in Archiven, BGH NJW 2010, 757. Mit Zeitablauf steigt zwar grundsätzlich das Interesse des Täters, nicht mehr mit seiner Tat in identifizierender Weise konfrontiert zu werden, vgl. BVerfG GRUR 1973, 541 – *Lebach*. Gleichzeitig verblasst in aller Regel jedoch auch die Empörung über das Handeln der Täter, welches zur Ablehnung und belastender Identifikation des Täters mit der Tat führen kann, BVerfG ZUM-RD 2000, 55 – *Lebach II*. Eine Darstellung der Tat und des Täters kann ferner auch nach längerem Zeitablauf noch gerechtfertigt sein (hier 16 Jahre), wenn die Veröffentlichung die Resozialisierung nicht gefährdet, LG Hamburg ZUM 2013, 415 zum „Säuremörder“-Fall; siehe auch OLG Köln ZUM-RD 2016, 740 – *Gladbeck*.

Das **Ereignis der Zeitgeschichte darf dabei nicht zu eng gefasst werden**, sondern ist aus dem öffentlichen Informationsinteresse zu bestimmen, vgl. BGH ZUM 2017, 158 – *Klaus Wöwereit*; ZUM-RD 2018, 537. Neben Ereignissen mit politischer oder geschichtlicher Relevanz sind auch gesellschaftliche Ereignisse vom Tatbestand der Norm umfasst, st. Rspr., vgl. nur BGH ZUM-RD 2007, 397; ZUM-RD 2018, 537; so auch EGMR ZUM 2012, 551 – *von Hannover/Deutschland Nr. 2*. Politische Ereignisse werden als Ereignisse des Zeitgeschehens sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene anerkannt, BGH ZUM 2017, 158 – *Klaus Wöwereit* zur Zulässigkeit von Fotografien von Klaus Wöwereit, ehemaliger Regierender Bürgermeister von Berlin, in einer Bar am Abend vor dem Misstrauensvotum im Berliner Abgeordnetenhaus; zeitgeschichtliche Relevanz abgelehnt für die Veröffentlichung eines Bildnisses von einem Opfer des Loveparade-Unglücks wegen fehlendem öffentlichen Interesse an den einzelnen Personen, LG Düsseldorf ZUM-RD 2011, 247. Zum öffentlichen Informationsinteresse an Berichten über die Hochzeit eines Prominenten, OLG Hamburg ZUM 2009, 297; ZUM 2009, 65; bestätigt durch EGMR ZUM 2018, 179. Auch unterhaltende Beiträge sind vom öffentlichen Informationsinteresse nicht ausgenommen; vgl. BGH ZUM 2004, 207 mit Hinweis darauf, dass solche Beiträge die Meinungsbildung unter Umständen sogar nachhaltiger anregen und beeinflussen können als sachbezogene Informationen; dem folgend BGH ZUM-RD 2007, 397; ZUM 2007, 651; ZUM-RD 2008, 457 – *Shopping mit Putzfrau auf Mallorca*; ZUM 2017, 158 – *Klaus Wöwereit*; ebenso BVerfG ZUM 2000, 149 – *Caroline von Monaco*; ZUM 2006, 631; LG Hamburg ZUM 2018, 371. Zum öffentlichen Interesse an der Vermietung einer Ferienvilla durch eine prominente Paar, BVerfG ZUM 2008, 420; dem folgend BGH ZUM 2008, 785; bestätigt in EGMR ZUM 2014, 284 – *Villa in Kenia*; Besprechung hierzu bei *Klass* ZUM 2014, 261. Entsprechend genügen bereits die Informationen auf einer Fußball-Sammelkarte für die Annahme eines öffentlichen Interesses, vgl. OLG Frankfurt am Main ZUM-RD 2018, 621; zum Informationsgehalt bei einer Münze BGH NJW 1996, 593 – *Willy-Brandt-Medaille*; bestätigt in BVerfG ZUM 2001, 232. Die reine Befriedigung von Neugier begründet kein öffentliches Interesse, st. Rspr. BGH ZUM-RD 2008, 457; ZUM-RD 2009, 241; ZUM-RD 2012, 130; ZUM-RD 2013, 801; zuletzt auch ZUM 2017, 158 ZUM-RD 2018, 537; ZUM-RD 2018, 327; ebenso BVerfG ZUM 2006, 868; OLG Köln ZUM 2016, 290; siehe auch LG Berlin ZUM-RD 2016, 303 zu Spekulationen über Liebensbeziehung.

Die Veröffentlichung ist gemäß **§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG** ohne Einwilligung des Abgebildeten auch möglich, wenn die Person lediglich als **Beiwerk** einzuordnen ist und somit im Gesamtkonzept lediglich eine untergeordnete Rolle spielt, vgl. BGH GRUR 2015, 816 – *Strandliege am Ballermann*; zu dieser Ausnahme allgemein Dreier/Schulze-*Specht*, UrhG, 6. Auflage 2018, § 23 KUG Rn. 34 ff.; zu sog. Fanfoto-Diensten bei Sport-/Musikveranstaltungen *Schönwald* ZUM 2013, 862, wonach hier gerade die Darstellung der Fans im Vordergrund steht und somit kein Beiwerk darstellt; siehe zur Abbildung von Personen auf einem Wahlplakat, LG Oldenburg GRUR 1986, 464; vgl. auch OLG Brandenburg ZUM 2013, 219 zur Beiwerk-Qualität eines Grundstückseigentümers im Rahmen von Filmaufnahmen von seinem Grundstück; zur Abbildung eines Werksmitarbeiters auf einem Foto aus der Werkshalle, OLG Frankfurt AfP 1984, 115. Der Umstand, dass die Abbildung von Personen dem Bild insgesamt eine gewisse Lebendigkeit vermittelt, hebt die Eigenschaft als Beiwerk nicht auf, vgl. OLG Frankfurt AfP 1984, 115. Prägt die Abbildung die Gesamtaussage des Bildes wesentlich mit, scheidet eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG aus, OLG Karlsruhe GRUR 1989, 823 – *Unfallfoto*; vgl. auch OLG Oldenburg GRUR 1989, 344 – *Nacktbilder am Strand*, zur Ablehnung der Ausnahme nach Nr. 2, wenn die abgebildeten Personen den beherrschenden Blickfang der Abbildung bilden, hinter dem die als Hintergrund abgebildete Strandszene als lediglich dekorative Kulisse zurücktritt. Die Abbildung einer Gruppe von Kindern auf einer Neueröffnungsfeier der Vorschule stellt nicht lediglich Beiwerk dar, wenn die Kinder gerade das Hauptmotiv der Bilder sind, OLG Frankfurt ZUM-RD 2004, 576. Eine abgebildete Wandergruppe in einem Reisekatalog ist nicht nebensächliches Beiwerk zu der dargestellten beeindruckenden Gebirgslandschaft, wenn die Wandergruppe erst den Bezug des Landschaftsbildes im Kur- und Reisekatalog zu den beworbenen Ferienangeboten deutlich macht, OLG Frankfurt am Main MDR 1986, 672. Es ist nicht ausreichend, dass die abgebildete Person ein Beiwerk zu einer Abbildung eines zeitgeschichtlichen Ereignisses darstellt (Abbildung einer Privatperson am Rande einer Abbildung eines Prominenten), auch eine analoge Anwendung von § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG scheidet hier aus, BGH GRUR 2015, 816 – *Strandliege am Ballermann*; Dreier/Schulze-*Specht*, § 23 KUG Rn. 37; vgl. auch *Wenzel/von Strobl-Albeg*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG, Rn. 70. Sofern die abgebildete Person nur als Beiwerk einzuordnen ist, sind ihre berechtigten Interessen bei einer Veröffentlichung ggf. durch entsprechende Maßnahmen der Anonymisierung zu wahren, OLG Brandenburg ZUM 2013, 219.

- 41 Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG können ohne Einwilligung Bilder von Veranstaltungen und ähnlichen Vorgängen in der Öffentlichkeit veröffentlicht werden, an denen die abgebildeten Personen teilgenommen haben. Hintergrund der Regelung ist, dass eine Person, die an einer Veranstaltung in der Öffentlichkeit teilnimmt, grundsätzlich davon ausgehen muss, dass sie als Teil des jeweiligen Vorgangs wahrgenommen und gegebenenfalls auch abgebildet wird, vgl. Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn. 38. Voraussetzung für die Privilegierung ist daher, dass gerade die Darstellung der Versammlung bzw. des Vorgangs im Vordergrund steht, vgl. VG München, Urteil vom 24.7.2013 – M 7 K 13.640 = BeckRS 2013, 198665. Die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG ist nicht gegeben bei Bildern einer Gruppe von Kindern, wenn für den Betrachter nicht erkennbar wird, dass diese Aufnahme gerade bei der Eröffnung einer Vorschule entstanden ist. Vielmehr fehlt es dann an einem repräsentativen Ausschnitt aus der Veranstaltung, OLG Frankfurt am Main ZUM-RD 2004, 576; vgl. auch zur Abbildung einzelner Demonstranten VG München, Urteil vom 24.7.2013 – M 7 K 13.640 = BeckRS 2013, 198665; anders bei Aufnahmen von einem Trauerzug, vgl. LG Köln NJW-RR 1995, 1175. Die Ausnahme ist auch einschlägig bei der Abbildung der Rückenansicht einer Teilnehmerin an einer rechtsextremen Demonstration im Abspann des Films „Er ist wieder da“, vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 21.8.2017 – 4 U 862/17 = BeckRS 2017, 151489. Zur Zulässigkeit einzelner Personen, wenn diese sich im Rahmen der Veranstaltung besonders exponieren, vgl. OLG Celle AfP 2017, 444, wonach die Privilegierung nicht greift bei der Veröffentlichung eines am Rande einer Versammlung gefertigten Bildes von vier beieinander stehenden Personen, von denen drei anhand der Bildunterschrift namentlich identifiziert werden; Wandtke/Bullinger/Fricke, UrhG, 5. Auflage 2019, § 23 KUG, Rn. 25; Dreier/Schulze-Specht, UrhG, 6. Auflage 2018, § 23 KUG Rn. 42; ablehnend Schertz, in: Götting/Scherz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 164; LG Hamburg AfP 2008, 100, wonach der Ausnahmetatbestand von vornherein nicht den Fall erfasst, dass einzelne Teilnehmer einer Versammlung, eines Aufzugs oder eines ähnlichen Vorgangs aus der Masse der Teilnehmer herausgelöst werden, etwa durch Heranzoomen mittels Teleobjektivs; ablehnend auch eher OLG Köln ZUM 2017, 522.
- 42 Nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG ist die Veröffentlichung von Bildnissen ohne Einwilligung zulässig, wenn diese einem **höheren Interesse der Kunst** dient, vgl. für Beispiele, in denen ein Überwiegen der Kunstfreiheit angenommen wurde LG Hamburg NJW-RR 2017, 1392; allgemein zu diesem Tatbestand Schertz GRUR 2007, 558. Zum Merkmal „auf Bestellung angefertigt“, vgl. LG Frankfurt am Main ZUM 2017, 772 (Berufung anhängig OLG Frankfurt am Main OLG Frankfurt, 11 U 159/16); hierzu auch *Bienemann* ZUM 2017, 741. Bei der **Verfilmung realer Ereignisse** ist das besondere Persönlichkeitsrecht überhaupt nur einschlägig, wenn die Verfilmung Faktizitätsanspruch erhebt, grundlegend zu den Kriterien BGH ZUM 2005, 735 – *Esra*; BVerfG AfP 2007, 441 – *Esra*; zu den Kriterien der **Street Photography** *Hildebrand* ZUM 2016, 305; dies. ZUM 2018, 585; hierzu auch LG Berlin ZUM 2014, 729; KG ZUM 2016, 383; BVerfG ZUM-RD 2018, 265. Überwiegt die Fiktionalität, fehlt es bereits an einem Bildnis i. S. d. § 22 KUG, sodass nur Ansprüche nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zugunsten der dargestellten realen Person in Betracht kommen, vgl. zur Anwendbarkeit des KUG in diesen Fällen allgemein BGH ZUM 2018, 782; OLG München ZUM 2007, 932 – *Tochter von Ulrike Meinhof*; *Fuchs/Schäufele* AfP 2015, 395; *Schertz* GRUR 2007, 558. Überwiegen der Fiktionalität in BGH ZUM-RD 2009, 429 – *Kannibale von Rotenburg*; LG Köln ZUM 2009, 324 zum Film „*Der Baader Meinhof Komplex*“; LG Koblenz ZUM 2006, 951 – *Kommissarin Lucas – Das Verhör*; LG Hamburg MMR 2016, 780 zur Darstellung von Missbrauchsfällen im Film (Berufung anhängig beim OLG Hamburg, 7 U 141/16). Siehe auch OLG Hamburg ZUM 2009, 200 – *Contergan*, wonach über das bloße Erkennbarmachen hinaus die Identifizierung der tatsächlichen Person mit der geschilderten Kunstfigur aufgedrängt werden muss, was regelmäßig eine hohe Kumulation von Erkennbarkeitsmerkmalen voraussetzt. Andernfalls ist der Schutzbereich des besonderen Persönlichkeitsrechts nicht eröffnet und es kommt allenfalls eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht. An das Überwiegen des Persönlichkeitsrechts werden hohe Anforderungen gestellt, vgl. OLG Hamburg ZUM 2009, 200 – *Contergan*, wonach ein Zurücktreten der Kunstfreiheit nur in Betracht kommt, wenn dem Rezipienten, die Darstellung des Charakters eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, die nicht im Rahmen der Verfremdung entwertet wird, oder das Geschehen Sphären des Persönlichkeitsrechts betrifft, die wegen ihrer überragenden Bedeutung für die betroffene Person nahezu schlechthin jeder öffentlichen Erörterung entzogen sein müssen. S. auch LG Darmstadt ZUM-RD 2020, 72 zur dokumentarischen Wiedergabe eines Bildnisses in einem Musikvideo. Spezielle Hinweise für Filmschaffende in *Bergau* ZUM 2016, 812; *Seitz* ZUM 2016, 817.
- 43 Auf der letzten Stufe des Schutzkonzepts kommt eine **Gegenausnahme** in Betracht, nach der die Veröffentlichung von Bildnissen dennoch verboten sein kann, wenn dadurch berechtigte Interessen des

Betroffenen verletzt werden, § 23 Abs. 2 KUG, zum Kriterium des eigenständigen Verletzungsgehalts BGH ZUM-RD 2012, 130; vgl. OLG Hamburg ZUM 2013, 581 zur Beeinträchtigung berechtigter Interessen bei unzutreffenden Bildaussagen durch Nachbearbeitung; siehe auch OLG Hamburg ZUM 2013, 582 zu Beeinträchtigung durch perspektivische Verzerrung eines Bildnisses auf einem Buchcover; vgl. zu Fotomontagen zu satirischen Zwecken BVerfG AfP 2005, 171. Eine Beeinträchtigung ist auch anzunehmen, wenn ein Bildnis entgegen der Erwartung des Abgebildeten als Blickfang einer breiten Masse ausgesetzt und nicht lediglich der Betrachtung durch kunstinteressierte Besucher im Rahmen einer Kunstausstellung, LG Berlin ZUM 2014, 729; aufrecht erhalten von KG ZUM 2016, 383; bestätigt in BVerfG ZUM-RD 2018, 265; zur **Street Photography** auch *Hildebrand* ZUM 2016, 305; dies. ZUM 2018, 585.

Bei der Verletzung des Rechts am eigenen Bild kommen für den Abgebildeten Ansprüche sowohl auf Ersatz des materiellen als auch des immateriellen Schadens in Betracht; vgl. zum Sinn und Zweck der Ausgleichsansprüche BGH NJW 1995, 861; ZUM 2013, 132 – *Playboy am Sonntag*; LG München ZUM 2013, 159; ebenso BVerfG NJW 1973, 1221. Zum **Anspruch auf Schadenersatz** insgesamt vgl. BGH ZUM 2012, 474. Für die Begründung eines materiellen Schadens- oder Bereicherungsanspruchs genügt eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild, BGH ZUM 2007, 55 – *Rücktritt des Finanzministers*. Dabei ist unerheblich, ob der Abgebildete bereit oder in der Lage ist, gegen Entgelt Lizenzen für die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe seiner Abbildung zu gewähren, BGH ZUM 2000, 589 – *Der Blaue Engel*; ZUM 2007, 55 – *Rücktritt des Finanzministers*; ZUM 2012, 474; LG München ZUM 2013, 159; anders noch BGH GRUR 1958, 408 – *Herrenreiter*. Die Veröffentlichung muss jedoch primär kommerziellen Interessen dienen, vgl. zum Merkmal der **kommerziellen Verwertung** eines Bildes BGH ZUM 2012, 474. Bei redaktionellen Publikationen ist eine Lizenzzahlung ausgeschlossen, vgl. OLG Hamburg ZUM 2009, 297; ZUM 2009, 65; jeweils bestätigt in EGMR ZUM 2018, 179; krit. hierzu *Ettig K&R* 2016, 12; siehe auch LG Köln, ZUM 2018, 889, wonach ein Zahlungsanspruch jedoch besteht, wenn mit der Veröffentlichung eines Bildnisses nur Aufmerksamkeit für einen redaktionellen Beitrag geschaffen werden soll, der sich inhaltlich nicht mit dem Abgebildeten beschäftigte. Zum vermögensrechtlichen Bestandteil des Persönlichkeitsrechts gehört auch die Entscheidung über die werbliche Nutzung einer Abbildung, vgl. BGH ZUM 2010, 529 – *Der strauhelnde Liebling*; ZUM 2013, 132 – *Playboy am Sonntag*; OLG Köln ZUM 2014, 2016. Ein Eingriff in das Recht am eigenen Bild ist daher in der Regel zu bejahen, wenn durch die Veröffentlichung der Aufnahmen der Werbe- und Imagewert des Abgebildeten ausgenutzt wird, BGH ZUM 2010, 529 – *Der strauhelnde Liebling*; ZUM-RD 2009, 517 – *Wer wird Millionär?*; ZUM 2013, 132 – *Playboy am Sonntag*; OLG Köln ZUM-RD 2019, 326 – *HD-TV Endlich Scharf*. Für die **Berechnung des Schadenersatzes** vgl. BGH GRUR 1956, 427 – *Paul Dahlke*; ZUM 2000, 582 – *Marlene Dietrich*; OLG Köln ZUM 2014, 2016, wonach bei der fiktiven Lizenzgebühr Art, Zeitdauer und Umfang der Verwendung des Bildnisses zu beachten sind.

Ein **Ersatz immaterieller Schäden** wegen Verletzung des Rechts am eigenen Bild setzt eine **schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung** voraus, BGH NJW 1965, 685 – *Soraya* zu Anspruch auf Geldentschädigung bei erfundenem Interview mit Bildberichterstattung; bestätigt durch BVerfG NJW 1973, 1221 – *Soraya*; ebenso hierzu BGH ZUM 2000, 589 – *Der Blaue Engel*; BGH NJW 1971, 698 zu ungenehmigter Verwendung von Abbildungen für die Bewerbung eines Sexualpräparats; BGH NJW 1985, 167 zur Abbildung eines Nacktfotos zur Berichterstattung über Sexualunterricht an Schulen; LG Köln ZUM 2013, 157, zur Verneinung eines Anspruchs bei Aufnahmen von einem Spaziergang in der Öffentlichkeit; OLG Köln NJW-RR 2017, 748 zur Ablehnung einer schwerwiegenden Verletzung bei Bildern von einem Abendessen; zur Genugtuungsfunktion BGH GRUR 1958, 408 – *Herrenreiter*. Für die Beurteilung, ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts gegeben ist, sind nach der ständigen Rechtsprechung des BGH die gesamten Umstände des Einzelfalls – insbesondere Bedeutung und Tragweite des Eingriffs sowie Anlass, Beweggrund und Verschuldensgrad des Handelnden – zu berücksichtigen, vgl. BGH NJW 1971, 701; ZUM 2006, 211; ZUM 2010, 251; NJW 1985, 167 zur Beurteilung des Verschuldens bei Missachtung der Prüfpflichten durch den Veröffentlichenden. Auch mehrfache nicht schwerwiegende Eingriffe können aufgrund der Hartnäckigkeit einen Anspruch begründen, BGH ZUM 2005, 157. Voraussetzung ist insofern, dass eine dem Eingriff angemessene Wiedergutmachung des ideellen Schadens nur durch die Zahlung einer entsprechenden Entschädigung zu erreichen ist und nicht etwa durch andere Maßnahmen (z. B. Gegendarstellung), BGH NJW 1965, 685 – *Soraya*; LG München ZUM 2013, 159; OLG Dresden ZUM-RD 2018, 339; ZUM 2018, 537; ZUM-RD 2019, 318 – *Foto einer Striptease-Tänzerin*; OLG Hamm ZUM-RD 2019, 212 – *Sicherheitsmann am Flughafen*; zur Gegendarstellung mit Bildern OLG Hamburg AfP 1984, 115; Wandtke/Bullinger-Fricke, UrhG, 5. Auflage 2019, § 22 KUG

Rdnr. 25. Zur **Berechnung der Geldentschädigung** bei immateriellen Schäden vgl. BGH ZUM 2005, 157: Der Betrag soll einerseits einen Hemmungseffekt haben und die erlittenen Schäden ausgleichen, ohne dabei aufgrund der Höhe die Pressefreiheit unverhältnismäßig einzuschränken. Eine Geldentschädigung durch eine Internetveröffentlichung ist nicht grundsätzlich mit Verweis auf die Besonderheiten des Internet (insbesondere Problematik des endgültigen Entfernens von Inhalten) als schwerwiegender zu beurteilen als Offline-Veröffentlichungen, vgl. BGH AfP 2014, 135; siehe zu Geldentschädigung bei Online-Veröffentlichung auch OLG Dresden ZUM 2018, 537; ZUM 2018, 538. Für die Veröffentlichung von Urlaubsbildern der Ehefrau eines Angeklagten eines Prozesses über Sexualstraftaten wurden der Abgebildeten EUR 1.200,00 zugesprochen, vgl. LG München ZUM 2013, 159; OLG Köln ZUM 2016, 443: EUR 7.500,00 für Veröffentlichung zu möglicher Schwangerschaft einer Schauspielerin; OLG Dresden ZUM 2018, 537: EUR 2.500,00 für Online-Veröffentlichung des Bildnisses eines Neugeborenen mit Namensnennung. Nach OLG Dresden ZUM-RD 2018, 339; ZUM 2018, 537 beträgt die Mindestuntergrenze für eine Geldentschädigung EUR 2.500,00.

- 46 Gegen die Verletzung des **postmortalen Bildnisschutzrechts** stehen den Angehörigen und Erben Unterlassungsansprüche zu, vgl. LG Berlin ZUM 2013, 900 – *Michael Jackson*; LG Düsseldorf ZUM-RD 2011, 247 – *Loveparade*. Die materiellen Schadensersatzansprüche gehen nach dem Tod des Abgebildeten auf die Erben – und damit nicht zwangsläufig auf die Angehörigen – über, BGH ZUM 2000, 589 – *Der Blaue Engel*; LG Berlin ZUM 2013, 900 – *Michael Jackson*. Zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Erben vgl. BGH ZUM 2000, 582 – *Marlene Dietrich*; BGH ZUM 2000, 589 – *Der Blaue Engel*; BVerfG ZUM 2006, 865; BGH ZUM 2012, 474. Die Vererbbarkeit des Anspruchs auf Geldentschädigung für immaterielle Schäden wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist aufgrund seiner Natur und Funktion abzulehnen, weil die angestrebte Genugtuung bei einem Verstorbenen nicht mehr erreicht werden kann, vgl. BGH ZUM 2000, 589 – *Der Blaue Engel*; ZUM 2014, 703; LG Hamburg ZUM 2013, 900 – *Michael Jackson*; OLG Köln GRUR-RS 2018, 17910. Das gilt auch, wenn die Verletzung bereits zu Lebzeiten erfolgte, BGH ZUM 2014, 703; OLG Köln GRUR-RS 2018, 17910.
- 47 Verstöße gegen §§ 22, 23 KUG können auch **strafrechtlich** nach § 33 Abs. 1 KUG auf Antrag **sanktioniert** werden. Da das KUG nur auf die Veröffentlichung, nicht jedoch das Anfertigen von Bildnissen Anwendung findet, hat der Gesetzgeber zur Schließung dieser Strafbarkeitslücke § 201a StGB geschaffen, vgl. BT-Drs. 15/2466, S. 4; ausführlich zu dieser Norm *Schertz*, in: Götting/Scherz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 24 ff. Nach dieser Norm ist bereits die unbefugte Herstellung von Abbildungen untersagt, sofern die abgebildete Person sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet oder mit der Aufnahme die Hilflosigkeit der abgebildeten Person zur Schau gestellt wird und der Abbildende dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. Das Merkmal „höchstpersönlicher Lebensbereich“ soll sich am Kriterium der Intimsphäre orientieren, in dem eine Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und dem Schutzinteresse des Einzelnen nicht stattfindet, vgl. BT-Drs. 15/2466, S. 5 mit konkreten Beispielen zum Schutzbereich. Die Norm enthält in Absatz 4 jedoch eine Rückausnahme für Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, vgl. auch BT-Drs. 18/2601, S. 39.

28. Kapitel. Anwendbarkeit von Datenschutzrecht auf Filmaufnahmen von Personen (insbesondere im Verhältnis zum KUG)¹

- 1 Die Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) gilt grundsätzlich für jeden, der personenbezogene Daten verarbeitet. Neben klassischen personenbezogenen Daten (bspw. Mitarbeiter- und Kundennamen, s. dazu Kap. 25), können auch Filmaufnahmen von Personen selbst personenbezogene Daten i. S. d. DS-GVO darstellen. Der Anwendungsbereich der DS-GVO muss hierfür eröffnet sein und es darf keine nationalen Gesetze geben, die die DS-GVO für unanwendbar erklären. Solche Abweichungen von der DS-GVO sind im Rahmen eng umgrenzter Öffnungsklauseln möglich. Beispielsweise können gemäß Art. 85 DS-GVO zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit durch Ausnahmen und Abweichungen von der DS-GVO vorgesehen werden. Trotz erster Gerichts-

¹ Die Ausführungen geben die persönliche Meinung der Verfasserin wieder.